

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 09/2023

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Geltung der Bedingungen, Schriftform _____	2
§ 2 Angebot und Vertragsschluss _____	2
§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Höhere Gewalt _____	2
§ 4 Versand _____	3
§ 5 Preise und Zahlung _____	3
§ 6 Eigentumsvorbehalt _____	3
§ 7 Gewährleistung _____	4
§ 8 Haftung _____	4
§ 9 Fertigungsmittel, Muster _____	5
§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand _____	5

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig und verbindlich für folgende Firmen („WINNING COFO“):

- **Winning CoFo - PWK GmbH, Idastraße 60, 47809 Krefeld**
- **Winning CoFo - IBEX GmbH, Gewerbepark Am Gründel 11, 09423 Gelenau**
- **Winning CoFo - Rächle GmbH, Rächlestraße 7, 89165 Dietenheim**

§ 1 Geltung der Bedingungen, Schriftform

(1) Geltung der Bedingungen, Schriftform: Sämtliche (auch zukünftige) Lieferungen, Leistungen und Angebote von WINNING COFO an Unternehmer (“Käufer”) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Soweit diese AGB und die besonderen Vereinbarungen mit dem Käufer keine Regelung treffen, gelten neben den zwingenden auch die dispositiven Regeln des anwendbaren Rechts, insbesondere des BGB und HGB, als ausdrücklich vereinbart. Sie gelten spätestens mit Annahme der Lieferung als anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers, unabhängig von Art und Zeitpunkt der Übermittlung an WINNING COFO, erkennt WINNING COFO nicht an und widerspricht ihrer Geltung ausdrücklich, es sei denn, WINNING COFO hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Die nachstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich der ausdrücklichen entgegenstehenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Der Schriftform in diesen AGB ist genügt, wenn das betreffende Dokument per Telefax oder E-Mail übertragen wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote der WINNING COFO sind freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Verbindliche Aufträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung der WINNING COFO zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu den Aufträgen. Eine Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. WINNING COFO behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von WINNING COFO abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von WINNING COFO weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von WINNING COFO diese Gegenstände vollständig an WINNING COFO zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Höhere Gewalt

(1) Es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als “fix” vereinbart, gelten von WINNING COFO angegebene Leistungszeiten und -fristen (einschließlich Lieferfristen und -zeiten) nur ungefähr, freibleibend und vorbehaltlich der Selbstbelieferung. WINNING COFO ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind ohne Interesse für den Käufer. Das Lieferscheindatum entspricht dem Lieferdatum.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund einer Behinderung durch höhere Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. und sonstige Ereignisse außerhalb

des Einflussbereiches von WINNING COFO, die WINNING COFO die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, jeweils auch dann, wenn sie bei den Lieferanten von WINNING COFO eintreten), hat WINNING COFO nicht zu vertreten. WINNING COFO ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitraums.

(3) Setzt ein Käufer, nachdem WINNING COFO in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten für die Gegenleistung sowie für die Ansprüche des Käufers die gesetzlichen Ansprüche, aber nur nach Maßgabe der Ziffer VIII.

§ 4 Versand

(1) Der Versand erfolgt ab dem Lager bzw. Werk oder Versandstelle. Versand und Beförderung der Ware erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht bei Übergabe an den Frachtführer auf den Käufer über. Die Gefahr geht auch bei Annahmeverzug auf den Käufer über. Wenn Lieferung oder Versand aus Gründen nicht erfolgen, die WINNING COFO nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr bei Meldung der Lieferbereitschaft durch WINNING COFO an den Käufer über. Der Versand erfolgt unversichert und durch einen nach Ermessen der WINNING COFO ausgewählten Frachtführer. Eine ausnahmsweise getroffene Vereinbarung frachtfreier Lieferung gilt nur für gewöhnliches Frachtgut.

§ 5 Preise und Zahlung

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten EUR-Preise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, ab dem Lager bzw. Werk der WINNING COFO zuzüglich Fracht- und Verpackungskosten. Rechnungen der WINNING COFO sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen rein netto ohne Abzug zahlbar. WINNING COFO kann Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. WINNING COFO kann trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers dessen Zahlungen nach ihrem Ermessen auf die Kosten, Zinsen und Schulden des Käufers anrechnen, und wird den Käufer in diesem Fall über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

(2) Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Dies gilt auch für das Zurückbehaltungsrecht des Käufers.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Übergang des Eigentums an den gelieferten Gegenständen ("Vorbehaltsware") erfolgt erst mit der vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die WINNING COFO aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zustehen. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an WINNING COFO ab. WINNING COFO ermächtigt den Käufer widerruflich, die an WINNING COFO abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der WINNING COFO einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Soweit der Wert der vorgenannten Sicherheiten die Forderungen der WINNING COFO nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt, wird WINNING COFO dieses Maß übersteigende Sicherheiten auf Verlangen freigeben.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der WINNING COFO hinweisen und WINNING COFO unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist WINNING COFO berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

(4) Allein in der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch WINNING COFO liegt in der Regel kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Gewährleistung

(1) WINNING COFO führt die in Auftrag gegebenen Leistungen bzw. Lieferungen ordnungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der einschlägigen Normen und Bestimmungen durch. Der Käufer muss jede Lieferung unverzüglich auf erkennbare Fehler bzw. Mängel prüfen. Dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt erkannte Fehler bzw. Mängel hat er WINNING COFO unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis mitzuteilen. Kommt der Käufer seinen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten nicht nach, verliert er hinsichtlich der betroffenen Waren seinen Anspruch auf Gewährleistung.

(2) Sach- und Rechtsmängelansprüche bestehen nicht, wenn der Käufer die Mängelbeseitigung erheblich erschwert und wenn die Leistungen nach Vorgaben des Käufers erbracht wurden und Mängel der Leistung oder Lieferung auf diesen Vorgaben beruhen oder wenn die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderungen der Lieferungen bzw. Leistungen von WINNING COFO erschwert ist.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware an den Käufer.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln mit den Maßgaben, dass der Käufer WINNING COFO die Möglichkeit einräumt, fehlerhafte Leistungen bzw. Lieferungen nach Wahl der WINNING COFO nachzuerfüllen, das heißt nachzubessern oder durch Neuleistung zu ersetzen. Erst wenn zwei Versuche der Nacherfüllung durch WINNING COFO fehlgeschlagen sind oder die Nacherfüllung von WINNING COFO abgelehnt oder nicht in angemessener Zeit durchgeführt wird, stehen dem Käufer die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, aber auch dann nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer VIII.

§ 8 Haftung

(1) Die vor- und nachstehenden Einschränkungen und Begrenzungen der Haftung der WINNING COFO berühren nicht Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch nicht Ansprüche aus der gesetzlichen Produkthaftung oder für gegebene Garantien. WINNING COFO haftet für (i) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und (ii) die leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von ausschlaggebender Bedeutung sind oder deren Verletzung dazu führen könnte, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird (Kardinalpflichten). Vorstehender Satz gilt für Pflichtverletzungen durch WINNING COFO, ihre Organe, leitende Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen.

Die Lieferung mangelhafter Produkte als solche stellt keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten dar.

(2) Im Übrigen ist die vertragliche, vorvertragliche und außervertragliche Haftung der WINNING COFO, auch für Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Soweit die Haftung der WINNING COFO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der WINNING COFO.

(3) Soweit WINNING COFO aus anderen Gründen als nach Satz 1 haftet, ist die Haftung bei leichter oder einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Fall auf höchstens EUR 2,0 Mio. begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der WINNING COFO, außer im Falle der Haftung nach Satz 1 oder für vorsätzliches Handeln, auf höchstens die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, auch wenn dies zu einer geringeren Haftung als nach dem vorhergehenden Satz führt. WINNING COFO haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder immaterieller Verluste.

(4) Schadensersatzansprüche gegen WINNING COFO verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistung durch WINNING COFO, es sei denn, WINNING COFO fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die deliktsrechtliche Verjährung bleibt unberührt.

§ 9 Fertigungsmittel, Muster

(1) Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, etc.) und Muster der zu liefernden Ware werden gesondert in Rechnung gestellt. Setzt der Käufer während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er diese, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten. Ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung bleiben die von WINNING COFO hergestellten Fertigungsmittel Eigentum von WINNING COFO.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Leistungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens. Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der gesetzliche Mahngerichtsstand bleibt unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Käufer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt.